

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße-Neutralstraße (N67) – Genehmigung der Kosten der Gesellschaften Ores und Voo

Finanzen

4. Prüfung des Kassenbestandes am 31. Dezember 2017 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Immobilien

5. Antrag der Gesellschaft Ores auf Erwerb eines Geländeabsplasses für die Errichtung einer Trafostation – Merolser Straße - Prinzipbeschluss
6. Eingliederung in das öffentliche Eigentum von Geländestreifen gelegen, Bahnhofstraße, Gem. I, Flur D, N° 214p, 245H mit einer Fläche von ca. 2.259 m² und 18.593 m² von der Gemeinde Lontzen
7. Genehmigung der Konvention zwischen der Interkommunalen A.I.D.E. und der Gemeinde Lontzen betreffend der Arbeiten zur Verlegung eines Kollektors

Personal

8. Gemeindepersonal – Abänderung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts – Finanzdirektor
9. Gemeindepersonal
 - Ausschreibung für die Stelle eines(r) Finanzdirektor(in)
 - Wahl des Verfahrens
 - Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung
10. Gemeindepersonal – Ausschreibung für die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten für eine Halbtagsbeschäftigung für den Personaldienst der Gemeinde Lontzen

Verschiedenes

11. Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen Lontzen und Walhorn.
 1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten
 2. Wahl des Vergabeverfahrens
12. Ankauf von Klassenmobiliar für die Gemeindeschulen Herbesthal, Lontzen und Walhorn.
 1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten
 2. Wahl des Vergabeverfahrens
13. Örtliche Kommission für Ländlichen Entwicklung (ÖKLE)
 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2017- Kenntnisnahme und Genehmigung
 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme
 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2017 - Kenntnisnahme
 4. Programmierung für das Jahr 2018 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung – Genehmigung

Fragen

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. **Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2018 – Verabschiedung**

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (L.Ortmanns der am 26. Februar 2018 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2018.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße-Neutralstraße (N67) – Genehmigung der Kosten der Gesellschaften Ores und Voo

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Arbeiten betreffend der Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße – Neutralstraße ein Mast durch die Gesellschaften Ores und Voo versetzt werden muss;

In Anbetracht, dass ein Angebot in Höhe von 13.174,47 EUR eingereicht worden ist;

In Anbetracht, dass unter Artikel 930/72160/20160002 ein Budget in Höhe von 15.000,- EUR vorgesehen ist;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Crutzen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Kosten in Höhe von 15.000,- EUR für das Versetzen der Masten zur Gestaltung der Kreuzung Rottdriescher Straße - Neutralstraße zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Prüfung des Kassenbestandes am 31. Dezember 2017 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 29. Januar 2018 den Kassenbestand zum 31. Dezember 2017 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 29. Januar 2018 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 4. Quartal 2017 – 518.208,69 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2017 zur Kenntnis.

5. Antrag der Gesellschaft Ores auf Erwerb eines Geländeabsplices für die Errichtung einer Trafostation – Merolser Straße - Prinzipbeschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländeabspliss in der Merolser Straße handelt;

Aufgrund der Schätzung durch das Immobilienerwerbkomitee vom 23. August 2017 von 100,00 Euro / m² (Gesamtpreis 7.800,00 Euro);

In Anbetracht, dass die Gesellschaft Ores dieses Grundstück benötigt für die Errichtung einer Trafostation und dieses dem öffentlichen Interesse entspricht;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Genotte, Elsaute, 19 – 4890 Thimister-Clermont vom 16. Dezember 2016;

Nach Durchsicht des schriftlichen Einverständnisses der Gesellschaft Ores, den Geländeabspliss in Höhe von 100 EUR/m² zu erwerben;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb durch die Gesellschaft ORES einen Geländeabspliss in der Merolser Straße zum Preis von 100,00 Euro/ m² prinzipiell zuzustimmen. Hierzu einen Geländeabspliss mit einer Fläche von 78 m², gelegen Merolser Straße zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Eingliederung in das öffentliche Eigentum von Geländestreifen gelegen, Bahnhofstraße, Gem. I, Flur D, N° 214p, 245h mit einer Fläche von ca. 2.259 m² und 18.593 m² von der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen Eigentümerin der Parzelle gelegen Bahnhofstraße, katastriert Gem I, Flur D, n° 214p und 245h ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingliederung in das öffentliche Eigentum durchgeführt werden sollte, da es sich um ein Gelände handelt, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, verschiedene Fußwege angelegt worden sind und ein Jugendtreff errichtet wird;

Aufgrund, dass die Bahnhofstraße öffentlich zugänglich ist und es daher auch angebracht ist diese in das öffentliche Eigentum zu klassieren;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Y.Heuschen, P.Thevissen, I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im öffentlichem und allgemeinen Interesse und Nutzen, die Eingliederung in das öffentliche Eigentum der Geländestreifen gelegen in 4710 Lontzen, Bahnhofstraße katastriert Gem I, Flur D, n° 214p und 245h mit einer Fläche von ca. 2.259m² und 18.593 m² vorzunehmen.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

7. Genehmigung der Konvention zwischen der Interkommunalen A.I.D.E. und der Gemeinde Lontzen betreffend der Arbeiten zur Verlegung eines Kollektors

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

In Anbetracht, dass seitens der Interkommunalen AIDE die Verlegung eines Kollektors realisiert wird der dazu dient die Abwässer des Viertels König-Baudouin-Straße, Teile der Neutralstraße und des Dorfkerns Lontzen zur Kläranlage im Mühlenweg in Lontzen zu führen;

In Anbetracht, dass für die Realisierung des Projektes eine Konvention mit der AIDE und der Gemeinde Lontzen verabschiedet werden muss;

In Anbetracht, dass es sich hierbei um diverse Abtretung von Geländestreifen, Abtretungen des Untergrundes, sowie Entschädigung für die zeitweilige Nutzung während der Arbeiten handelt;

In Anbetracht, dass sich die Entschädigung zu Gunsten der Gemeinde Lontzen auf 8.696,50 EUR beläuft;

Nach Anhörung der weiteren Erläuterungen des Schöffen R. Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Konvention mit der Interkommunalen AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Den Bürgermeister A. Lecerf und den Generaldirektor P. Neumann mit der Unterzeichnung der Konvention zu beauftragen.

Artikel 3: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

8. Gemeindepersonal – Abänderung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts – Finanzdirektor

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1124-2 und L1212-1, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, genehmigt durch den Herrn Provinzgouverneur am 22. September 1999, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts verabschiedet;

In Anbetracht, dass das Amt des Finanzdirektors geschaffen werden soll und somit die Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für den Finanzdirektor festgelegt werden müssen;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z., sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 14. Februar 2018;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Crutzen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Finanzdirektors gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes folgendermaßen festzulegen:

Einleitung:

Gemäß Artikel L1124-22 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird die Stelle des Finanzdirektors durch Anwerbung und/oder Beförderung und/oder Mobilität vergeben. Der Gemeinderat fasst hierzu einen Beschluss, die Ausschreibung zu starten und das Verfahren hierzu zu wählen.

Kapitel I: Anwerbung

Artikel 1

Um zum Amt des Finanzdirektors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

- 1) Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
- 2) im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
- 3) einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel haben;
- 4) mindestens Inhaber(in) eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
- 5) die Prüfung mit nachstehendem Programm abgelegt haben.

Artikel 2

Um zur Teilnahme der Prüfung gemäß Artikel 1 5) zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen in Artikel 1 1), 2), 3), 4) erfüllen. Bewerber des letzten Studienjahres werden zur Prüfung zugelassen.

Artikel 3

Die Modalitäten zur Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 1 5) werden wie folgt festgelegt:

- a) Das Gemeindegremium veröffentlicht einen Stellenaufruf;
- b) Namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder;
- c) Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens.

§2 Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:

Erstes Ausscheidungsverfahren: 50 Punkte (erforderliche Punktzahl 30/50)

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Kandidaten:

Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema.

Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt (erforderliche Punktezahl: 10/20).

Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (erforderliche Punktzahl 15/30).

Zweites Ausscheidungsverfahren: 100 Punkte (erforderliche Punktzahl 60/100)

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der, von den Bewerbern verlangten, Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglichen sollte:

- a) Verfassungsrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10);
- b) Verwaltungsrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (erforderliche Punktezahl: 10/20);
- d) Zivilrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (erforderliche Punktezahl: 15/30);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Ö.S.H.Z. (erforderliche Punktezahl: 10/20);

Drittes Ausscheidungsverfahren: 150 Punkte (erforderliche Punktzahl 90/150)

Eine mündliche Prüfung über die beruflichen Eignungen und die Führungsqualitäten, die eine Bewertung des Bewerbers insbesondere zu seiner strategischen Vision des Amtes ermöglicht, sowie zu seinen Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch wird teilweise in französischer Sprache stattfinden.

Zum jeweils nächsten Ausscheidungsverfahren ist jeder Bewerber zugelassen, wenn die erforderliche Punktzahl von 60% je Ausscheidungsverfahren erreicht worden ist. Die Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jedem Ausscheidungsverfahren 60% der Punkte erreicht wurden.

Artikel 4: Prüfungsausschuss (Jury)

Die Anwerbungsprüfungen und Beförderungsprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der eine ungerade Zahl von Mitgliedern zählt und mindestens zusammengesetzt ist aus:

- 1° zwei Experten;
- 2° eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule);
- 3° zwei amtierende oder pensionierte Finanzdirektoren.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch das Gemeindegremium bezeichnet. Die Jury hat die Aufgabe, die drei Ausscheidungsverfahren vorzubereiten und abzuhalten. Die Resultate werden in einem Bericht zusammengefasst ohne eine Empfehlung auszusprechen. §2. Auf Grundlage des Berichtes des Prüfungsausschusses und nachdem die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gegebenenfalls angehört wurden, schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor.

Kapitel II: Beförderung

Artikel 5: Den Zugang zum Amt des Finanzdirektors kann den Personalmitgliedern, der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet werden.

Kapitel III: Mobilität

Artikel 6: Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden von dem in Artikel 1 Punkt 5 und näher beschrieben unter Artikel 3 § 2, ersten und zweiten Ausscheidungsverfahren befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

Kapitel IV: Probezeit

Artikel 7:

§1 Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.

§2 Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Kollegium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den Finanzdirektor entlassen.

§3 Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren zur Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von §2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung inne hatte, wieder eingesetzt zu werden.

Artikel 8: Zu den drei Ausscheidungsverfahren sind alle Gemeinderatsmitglieder und Gewerkschaftsvertreter als Beobachter zugelassen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

9. Gemeindepersonal

- **Ausschreibung für die Stelle eines (r) Finanzdirektor(in)**
- **Wahl des Verfahrens**
- **Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1124-2, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03. November 2014, das laufende Anwerbungsverfahren abgeschlossen worden ist und es daher angebracht ist ein neues Verfahren zu beginnen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Februar, zu den „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ zur Anwerbung eines Finanzdirektors;

Unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde des o.e. heutigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Finanzdirektors;

Aufgrund, dass die Ausschreibung für die Besetzung der Kaderstelle des Finanzdirektors durch Anwerbung, Mobilität und durch Beförderung erfolgen kann;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde seines heutigen Beschlusses zu den besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts, für den Finanzdirektor:

Artikel 1: Die Ausschreibung zur Besetzung der Stelle des Finanzdirektors durch Anwerbung, Mobilität und durch Beförderung vorzunehmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium gemäß den Bestimmungen des heutigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Finanzdirektors, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Prüfungen zu beauftragen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitet.

10. Gemeindepersonal – Ausschreibung für die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten für eine Halbtagsbeschäftigung für den Personaldienst der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund, dass ein Personalmitglied des Dienstes für allgemeine Verwaltung (Personalwesen) ab dem 01. Januar 2019 in den vorgezogenen Ruhestand versetzt wird;

In Anbetracht, dass demnach ein Personalmitglied für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2019 angeworben werden sollte;

Aufgrund, dass eine interne Ausschreibung durchgeführt werden sollte um nicht weitere Teilzeitstellen zu schaffen, und somit den bestehenden Personalmitgliedern die Möglichkeit zu geben einen vollen Stundenplan zu erlangen und dies auch die allgemeine Organisation vereinfacht;

Aufgrund, dass es den bestehenden Personalmitgliedern auch die Möglichkeit gibt, sich für ein neues Arbeitsbereich zu bewerben;

Aufgrund, dass sich die Gemeinde durch eine interne Ausschreibung so gute Qualifikationen der Mitarbeiter sichert und ausbauen kann;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 2 des o.e. Verwaltungsstatuts, dass zwecks Anwerbung von Vertragspersonalmitgliedern, die Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) erforderlich ist, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden;

Aufgrund, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten die Gemeinde Lontzen zu starten;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten als Halbtagsbeschäftigung für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen vorzunehmen.

Artikel 2: Die Anwerbung durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen

Artikel 3: Das Gemeindegremium, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.

Artikel 4: Die Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufes erfolgt durch persönliche Benachrichtigung an die entsprechenden Personalmitglieder, welche die Anwerbungsbedingungen erfüllen sowie per Aushang innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Artikel 5: Die Anwerbungsbedingungen wie folgt festzulegen:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen

sucht einen vertraglichen Verwaltungsangestellten (m/w) im Rahmen einer Halbtagsbeschäftigung

Zu der Aufgabenbeschreibung gehören:

- Bearbeitungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung
- Bearbeitungen im Bereich des Personalwesens
- Fähigkeit der Umsetzung der Gesetzestexte

Diplomvoraussetzungen

- mindestens das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder Barema D4 besitzen
oder
- Das Meisterdiplom
Ausländische schulische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung vorliegt.

Allgemeine Bedingungen:

- Belgier/-in sein oder Bürger/-in der Europäischen Union
- Mindestalter 18 Jahre
- Von einwandfreier Führung sein
- Die Bewerber müssen gute Deutsch- und Französischkenntnisse vorweisen können
- die Prüfung gemäß Personalstatut abgelegt haben

Wir erwarten:

- Einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt
- Eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungswesen
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und Personalwesen des öffentlichen Dienstes sind von Vorteil
- Gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsssoftware
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Bewerbungen:

Finden Sie sich in dieser Beschreibung wieder, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **per Einschreiben** inklusive aller sachdienlichen Unterlagen bzw. Referenzen bis spätestens zum an das

**Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße 46
4710 Lontzen**

Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Pascal Neumann (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an pascal.neumann@lontzen.be

11. Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen Lontzen und Walhorn.**1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten****2. Wahl des Vergabeverfahrens****Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht der Tatsache, dass in den Gemeindeschulen Lontzen und Walhorn neues Informatikmaterial benötigt wird;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 20.000,- EUR inkl. MwSt. beläuft;

Nach Durchsicht der von der Verwaltung ausgestellten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bei Anträgen einen Zuschuss von bis zu 60% der Kosten gewährt;

In Anbetracht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 722/74253 20180012 zur Verfügung stehen;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Y.Heuschen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, W.Heeren) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen Lontzen und Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 20.000,- EUR (inkl. MwSt.) für die Schulen Lontzen und Walhorn

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Verwaltung wird beauftragt die nötigen Anträge auf Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

12. Ankauf von Klassenmobiliar für die Gemeindeschulen Herbesthal, Lontzen und Walhorn

1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht der Tatsache, dass in den Gemeindeschulen neues Mobiliar benötigt wird;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 7.500,- EUR inkl. MwSt. für Mobiliar der Schule Herbesthal und auf 15.000,- EUR inkl. MwSt. für Mobiliar der Schulen Lontzen und Walhorn belaufen;

Nach Durchsicht der von der Verwaltung ausgestellten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bei Anfrage einen Zuschuss bis zu 60% der Kosten gewährt;

In Anbetracht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 72202/74151 20180014 und 722/74253 20180012 zur Verfügung stehen;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindeschulen Herbesthal, Lontzen und Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 7.500,- EUR (inkl. MwSt.) für die Schule Herbesthal und 15.000,- EUR (inkl. MwSt.) für die Schulen Lontzen und Walhorn

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Verwaltung wird beauftragt die Anträge auf Bezuschussung bei der Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

13. Örtliche Kommission für Ländlichen Entwicklung (ÖKLE)

- 1. Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2017- Kenntnisnahme und Genehmigung**
- 2. Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme**
- 3. Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2017 - Kenntnisnahme**
- 4. Programmierung für das Jahr 2018 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung – Genehmigung**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 24 bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung Artikel 15 und 16 bezüglich des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresbericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) spätestens bis zum 31. März 2018 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss;

In Anbetracht der Fortschrittserklärung der Abkommen der Ländlichen Erneuerung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997 und 26. März 1999, verabschiedet am 31. Dezember 1999, Nachtrag vom 15.02.2001 und Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 sowie des zugehörigen Buchführungsberichtes;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 30. Juli 2003 wodurch der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet und durch den zuständigen Minister am 28. Juli 2004 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Dem Tätigkeitsbericht von 2017 aufgestellt durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen
3. Dem Finanzbericht von 2017
4. Der Programmgestaltung für 2018

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung in seiner Sitzung vom 12. März 2018;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gültigkeit des aktuellen Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung am 28. Juli 2014 abgelaufen ist, so dass 2016 keine weiteren Projekte in Konvention mehr beantragt werden können;

Nach Durchsicht der Geschäftsordnung

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2017 zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

Artikel 2: Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Den Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschließt bei 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 4: Die Genehmigung der Weiterführung für das Jahr 2018 folgender Projekte, so wie sie durch die Ö.K.L.E. wie folgt definiert wurde:

Projekte 2018

		Außerhalb einer Konvention	
		C3b	Wege und Pfade – Einrichtung und Ausstattung

		C6a	Erwerb und Gestaltung des Geländes des ehemaligen Bahnhofs in Herbesthal hinsichtlich der Schaffung eines Freizeit- und Begegnungsgeländes, von Verbindungswegen zwischen den verschiedenen Dorfvierteln und einer Gedenkstätte für den ehemaligen Bahnhof. Phase 3: Gestaltung über die Projekte SAR und ‚Generationen in ländlichen Regionen‘ Phase 4: Fertigstellung der Außengestaltungen
		L7	Schaffung von Wanderwegen zwischen den einzelnen Vierteln und den Dörfern (Herbesthal)
		C20a	Erwerb und Pflege von Biotopen – ehem. Steinbruch von Rabotrath (N2000)
		C8db	Gestaltung der Kreuzungen der Gemeindestraßen mit der Regionalstraße 67 (Neutralstraße), ab 04.18 vorgesehen.

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLLDD+ Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Nach der Auseinandersetzung mit dem Ratsmitglied Y.Heuschen zu Frage 5 der letzten Gemeinderatssitzung bezüglich einer toten Birke auf der Kreuzung Asteneter Straße und Kirchbuschweg, verliert der Bürgermeister die von ihm angefragte Stellungnahme der Bezirkskommissarin C. Delcourt. Bei „Fehlverhalten“ eines Ratsmitglieds sieht diese dessen Ausschluss aus der Sitzung vor.

Siehe untenstehende Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

In Beantwortung Ihrer Anfrage, wie Sie bei einem solchen Fall vorgehen können, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen.

Beim Gemeinde- und Städteverband konnte ich folgendes erfahren.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt dafür, dass diese in Gelassenheit stattfindet. Er erteilt das Wort, beendet die Diskussionen, lässt die Punkte der Tagesordnung abstimmen, und verweist auf die geheime Sitzung sobald es sich um personenbezogene Punkte handelt.

Er darf die Mitglieder zur Ordnung rufen, und verlangen, dass ein Eintrag im Protokollbuch des Rates gemacht wird.

Er kann sogar die Sitzung unterbrechen oder schließen. Er kann sogar ein Mitglied des Rates ausschließen, dies sollte aber nur in äußersten Fällen angewandt werden und mit großer Besonnenheit.

Dieses Vorgehen ist gestattet. Seit einem Beschluss des Staatsrates vom 23.2.1982, war die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit der Meinung, dass ein Mitglied einer demokratisch gewählten Versammlung daher dialogbereit sein sollte, und nach Ansicht des Vorsitzenden die vorgesehene demokratische Umgangsart nicht beachtet, in Anbetracht der Wertschätzung von Objektivität die vorhanden sein sollte, kann gegen dieses Mitglied ein Ordnungsverweis erfolgen, der bis zum Ausschluss führen kann...

Daher sollten Sie dieses Mitglied öffentlich zur Ordnung auffordern.

Ferner sollte er in Zukunft vermeiden, Ihnen gewisse Absichten zu unterstellen.

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Werner Heeren (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Kollegium,

Auf der Sitzung vom 21. März 2013 hat der Rat beschlossen die Infrastruktur der Parzellierung "Fleusch" zu übernehmen. Ebenfalls wurde beschlossen den neuen Wegeabschnitt zwischen der Kreuzung Hellendergasse/ Fleuschergasse und dem gleichnamigen Bauernhof "Fleusch" zu benennen. Dies ist auch auf der Gemeindegkarte so ersichtlich. Wurde dieser Name auch von der Gemeindeverwaltung überall gemeldet?

Denn es ist den Bewohnern dieser Straße bis zum heutigen Tag nicht gelungen sich beim Telekommunikationsprimus PROXIMUS unter diesem Straßennamen anzumelden?

Auch ist diese Straße in den gängigen Navigationssystemen als Hellendergasse vermerkt, während diese dort namenlos erscheint. Welche Maßnahmen kann die Verwaltung ergreifen um dies baldmöglichst geradezurücken?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf

Nach der Namensänderung wurden alle erforderlichen Zulieferer über die Umbenennung des Gebiets informiert. Zusätzlich wurden die Dienste der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt usw. informiert. Die Verwaltung wird hier mit Proximus und mit den Anbietern von Navigationssystemen Kontakt aufnehmen, um die Situation zu korrigieren. Wir halten sie hierzu informiert.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Monique Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegkollegium,

Auf der Neutralstraße in Lontzen-Herbesthal befinden sich die Markierungen in einem desolaten Zustand. Ob es nun um Fußgängerübergänge, Abbiegekennzeichnungen oder Seitenstreifenmarkierungen geht, die Sicherheit an den diversen Stellen ist einfach nicht mehr gewährleistet. Hier handelt es sich um den Abschnitt zwischen Kreisverkehr Autobahnbrücke und dem Weißen Haus. Wohlwissend, dass die Straße der MET unterliegt und wohlwissend, dass in 2019 die Arbeiten an der Neutralstraße beginnen, möchte ich trotzdem darum bitten, dass die Gemeinde Lontzen Kontakt mit der MET aufnimmt, um die adäquate Kennzeichnung auf dieser Straße vorzunehmen zur Vorbeugung und Sicherheit aller beteiligten Verkehrsteilnehmer.

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf

Bereits am letzten Freitag habe ich Kontakt mit Herrn Elsen bei der MET aufgenommen. Er hat mich an Herrn Rigo, Fachbereichsleiter für Straßenmarkierung, verwiesen. Von Herrn Rigo konnte ich erfahren, dass bereits 2 zusätzliche Zebrastreifen vor und hinter dem Kreisverkehr am East Belgium Park angebracht wurden. Außerdem habe ich die Bestätigung bekommen, dass ab Autobahn bis zu der Stelle wo ja bekanntlich im Herbst die Baustelle beginnt, punktuell die Zebrastreifen erneuert werden. Aufgrund der Baustelle werden keine neuen Markierungen erfolgen, ab Rue des Volontaires bis zur Fatima Kapelle und an der Zufahrt zu Neomansio.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Marc Crützen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich möchte folgende Interpellation zum Treffen der Bürgermeister mit dem Minister Antoniadis und der Ministerin De Bue am 9. März 2018 Thema NOSBAU machen:

Der Gemeinderat sollte unbedingt darüber zeitnah informiert werden! Wieso erfahren wir erst durch die Presse einen Teil des Inhalts?

Wie sieht die Zukunft für Nosbau aus und welche Rolle spielen die Gemeinden bzw. Lontzen nach der Kompetenzübertragung?

Weshalb steht die vertagte und kontroverse Resolution über Nosbau nicht mehr zur Debatte? Macht es überhaupt noch Sinn eine solche Resolution abzustimmen?

Was wird aus dem Nosbau-Personal, die Verpflichtungen, die Wohnungen und Grundstücke dieser Gesellschaft? Die SWL besitzt ebenfalls Grund bei uns. Was soll daraus werden? Welches Mitspracherecht wird den Mieter, den Anteilhaber und deutschsprachigen Gemeinde gewährt?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf

Effektiv gab es zu diesem Thema 2 Sitzungen. Am 23. Februar trafen sich die Vertreter der 4 betroffenen deutschsprachigen Gemeinden mit dem Minister für Soziales, Antonios Antoniadis. Am 09. März gab es dann ein Treffen mit dem Minister Herr Antoniadis und der wallonischen Ministerin Frau De Bue. Bei dieser Sitzung habe ich, im Namen der 4 deutschsprachigen Gemeinden, den Minister gebeten, eine Informationsversammlung für alle Ratsmitglieder zu organisieren. Daraufhin haben wir eine Einladung bekommen mit der Bitte, eine Delegation aus Gemeindegremium und je einem Vertreter pro Fraktion zusammenzustellen. Alles Weitere kann dann in der Versammlung am 12. April besprochen werden.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**